

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Buchdorf erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gebiet der Gemeinde Buchdorf durch die Entrichtung einer Investitionsumlage an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Neuhofgruppe für folgende bauliche Maßnahmen:

- Wasserwerksgebäude mit 1.380 m³ umbauten Raum
- 2 Vorlagebehälter mit je 200 m³ Fassungsvermögen
- 1 Klärbehälter mit ca. 42 m³ Fassungsvermögen
- Brunnenausrüstung mit
 - Steigleitung, Edelstahl, DN 150, 17 m
 - Brunnenschachtinstallation
 - Brunnenpumpe, Q = 30 l/s
- Elektrotechnik und komplette Steuerung des Brunnens, der Wasseraufbereitung und der Hauptförderung
- Anlagentechnik zur Wasseraufbereitung von 30 l/s für Enteisung und Belüftung
- Rohrleitungsverlegung:
 - Zuleitung von Brunnen zu neuem Wasserwerk HDPE, DN 200, 43 m
 - Wasserleitung Wasserwerk zu best. GGG, DN 200, 33 m Zubringerleitung
 - Schmutzwasserdruckleitung zur bestehenden Kanalisation, HDPE, DN 80, 250 m
 - Regenwasserleitungen PP, DN 250, 30 m

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 25 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,11 Euro (netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,90 Euro (netto) |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Buchdorf, 18.07.2006
GEMEINDE



Vellinger
Erster Bürgermeister